

Netzanschluss mit Systemperspektive: Investitionen ermöglichen und Kapazitäten effizient nutzen

Deutschland braucht weiterhin einen dynamischen Ausbau der Wind- und Solarenergie. Zugleich müssen neue Anlagen stärker dort und so errichtet werden, dass sie das Stromnetz möglichst effizient nutzen. Diese Standort- und Systemsteuerung darf jedoch keinen faktischen EE-Ausbaustopp auslösen. Investoren benötigen verlässliche Regeln, Netzbetreiber rechtssichere Verfahren und der Gesetzgeber Regelungen, deren Wirkung und Aufwand in einem angemessenen Verhältnis stehen.

Der aktuell diskutierte Redispatch-Vorbehalt erfüllt diese Anforderungen nicht. Seine Anwendung wäre technisch und administrativ sehr aufwendig, würde erhebliche Ermessensspielräume eröffnen und neue Investitionsrisiken schaffen. Die dadurch entstehenden unnötigen Kostensteigerungen beim Ausbau erneuerbarer Energien fließen in die Strompreisbildung ein und führen nicht zu den vielfach gewünschten Preissenkungen. Der Deutsche Bundestag sollte das Netzanschlusspaket daher so ausgestalten, dass der Ausbau erneuerbarer Energien planbar bleibt und Standortsignale schrittweise, einheitlich und verhältnismäßig wirken.

Unsere Kernforderungen:

- Übergangsregelungen für die **Wirkleistungsbegrenzung** etablieren.
- **Regional differenzierte Baukostenzuschüsse** für angemessene Lenkungswirkung ausgestalten.
- **Redispatch-Vorbehalt streichen** oder im **Sinne eines Notfallinstrumentes** deutlich begrenzen: u.a. Auslöseschwelle 10 Prozent, Genehmigung durch BNetzA und entschädigungsfreie Abregelung für maximal 10 Prozent der Jahresstrommenge.
- **Genehmigungsprozesse für Netzausbau** auf allen Ebenen beschleunigen.

Angemessene Regulierung auf drei Detailebenen

Wir brauchen eine klare Instrumentenhierarchie in der Synchronisierung von EE-Ausbau und Netzausbau. Dazu gehören:

1. Generelle Einspeisewirkleistungsbegrenzung: Vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung der vorgeschlagenen Grenzwerte (70 Prozent bei Freiflächen-PV und 280 W/m² bei Wind an Land) erwarten wir bundesweit positive Effekte für einen effizienten Netzausbau sowie Anreize für eine effiziente Netznutzung. Dabei ist es unerlässlich, Projektierern eine ausreichende und gegenüber dem vorgesehenen Inkrafttreten zum 1. Januar 2027 deutlich längere Übergangsfrist für eine optimierte Anlagenauslegung neuer Projekte zu geben. Ein umfassender Vertrauensschutz ist für bereits EEG-bezuschlagte oder genehmigte Anlagen unerlässlich, die sich bereits in der Bauphase befinden oder für die eine finale Investitionsentscheidung getroffen wurde. Eine nachträgliche Anwendung der Wirkleistungsbegrenzung kann erneute Änderungsgenehmigungen erforderlich machen

und greift in schutzwürdiges Vertrauen ein. Die Übergangsregelung sollte deshalb an einen frühen, objektiv nachweisbaren Projektmeilenstein und nicht erst an die spätere Netzanbindung anknüpfen. Co-Location-Speicher, die einen Beitrag zur Glättung von Einspeisespitzen leisten, können bei netzverträglicher Fahrweise darüber hinaus stabilisierend wirken.

2. Regional differenzierte Baukostenzuschüsse (BKZ): Dieser Punkt wird bereits im laufenden Verfahren der Bundesnetzagentur zur Festlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes) aufgegriffen. Durch die regionalspezifische Ausgestaltung des BKZ für Einspeiser kann ein für Projektentwickler kalkulierbarer Kostenbeitrag zum Netzausbau etabliert werden. Bei der Bemessung des BKZ müssen sämtliche Kostenbeiträge angerechnet werden, die der Anlagenbetreiber bereits für die Anschluss- oder Netzinfrastruktur übernimmt. Dies gilt insbesondere für kundeneigene Umspannwerke, Anschlussleitungen, Schaltanlagen und vergleichbare Betriebsmittel. Eine regionale Lenkungswirkung entfaltet sich so unmittelbar und pragmatisch. Generell ist eine Synchronisation der geplanten Änderungen des Bundes und der Bundesnetzagentur im EEG, im Netzpaket und im Rahmen der Netzentgeltreform (AgNes) unerlässlich. Die kumulierten Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit von EE-Projekten sind zwingend zu berücksichtigen, um den Ausbau nicht zu gefährden.
3. Redispatch-Vorbehalt als Notfallinstrument: Die Redispatch-Prozesse befinden sich noch nicht im eingespielten Regelbetrieb. Für Verteilnetzbetreiber gibt es Übergangsregelungen bis Ende 2031. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen differenzieren allerdings noch nicht verursachungsgerecht und konsistent zwischen den von Übertragungsnetzbetreibern und Verteilnetzbetreibern ausgelösten Redispatch-Maßnahmen. Mit Blick auf die zukünftige Wirkung der Redispatch-Kosten in der Effizienzregulierung für Netzbetreiber muss klar sein, dass sich ein Redispatch-Vorbehalt ausschließlich auf Maßnahmen beziehen darf, die nachweislich durch einen dem Anschlussnetzbetreiber zurechenbaren Engpass verursacht wurden. Auch zur Herleitung der Schwellenwerte für kapazitätslimitierte Netzgebiete bleiben etliche Fragen offen. Den Netzbetreibern ist derzeit nicht eindeutig klar, wie die Berechnung erfolgen soll. Insbesondere muss gesetzlich eindeutig festgelegt werden, welche Anlagen und Redispatch-Mengen in die Berechnung der Ausweisungsschwelle einzubeziehen sind. Offen ist beispielsweise, ob sämtliche angeschlossenen Anlagen oder ausschließlich Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen des ersten Segments zu berücksichtigen sind. Ebenso ist zu klären, für welche Technologie die Kapazitätslimitierung gilt, wenn die Ausweisungsschwelle nur durch die Redispatch-Mengen einer einzelnen Technologie überschritten wird. Aufgrund vermaschter Netze ist in vielen Fällen keine 1:1-Beziehung zwischen Anlage, Redispatch-Maßnahme und Betriebsmittel möglich. Eine Prüfung der Angaben durch die Bundesnetzagentur ist nicht vorgesehen. Das Instrument soll erstmals zum 31.03.2027 angewendet werden. Dies könnte zu Rechts- und Umsetzungsunsicherheiten bei Netzbetreibern und Anschlussbetreibern führen. Die Berechnung der Ausweisungsschwelle muss daher anhand bundesweit einheitlicher,

transparenter und überprüfbarer Kriterien erfolgen. Der Redispatch-Vorbehalt sollte allenfalls als eng begrenzte, behördlich kontrollierte Notfallmaßnahme eingesetzt werden. Die Ausweisung kapazitätslimitierter Gebiete sollte einer verpflichtenden Ex-ante-Prüfung durch die Bundesnetzagentur unterliegen, für die der Netzbetreiber, der den Antrag stellt, umfassende Nachweise vorlegen muss. Hierdurch muss zugleich ein effektiver Rechtsschutz für betroffene Anschlussbegehrende gewährleistet werden. Die gesetzliche Ausgestaltung darf weder manipulationsanfällige Berechnungsspielräume eröffnen, noch darf sie Netzbetreiber vermeidbaren Haftungs- und Schadensersatzrisiken aufgrund unklarer Vorgaben aussetzen. Darüber hinaus ist die Rechtsfolge des Redispatch-Vorbehalts eindeutig zu regeln. Das Instrument darf nicht dazu führen, den Anschlussvorrang für EE-Anlagen flächendeckend auszuhebeln, und es darf auch keinen Spielraum für individuelle wirtschaftliche Optimierungen bei einzelnen Netzbetreibern bieten.

Erneuerbare-Energien-Projekte werden über lange Zeiträume hinweg entwickelt und finanziert. Neue, schwer kalkulierbare Abregelungsrisiken wirken sich deshalb nicht erst im Betrieb, sondern bereits in den Phasen der Planung, Finanzierung und Genehmigung aus. Ein Instrument, das den Netzzanschluss eigentlich erleichtern soll, kann somit den gegenteiligen Effekt auslösen. Entscheidend ist daher nicht allein, ob ein Redispatch-Vorbehalt Netzausbau theoretisch überbrücken kann. Vielmehr ist entscheidend, ob sein zusätzlicher Nutzen die Kosten, Datenanforderungen, Rechtsunsicherheiten und Finanzierungsrisiken rechtfertigt. Aus heutiger Sicht ist dies nicht erkennbar.

Investitionsfreundliche Bedingungen für EE- und Netzausbau

Redispatch-Vorbehalt streichen

Der Redispatch-Vorbehalt ist im vorgesehenen Instrumentenkasten das komplizierteste Instrument, sein zusätzlicher Nutzen für einen netzdienlichen Ausbau erneuerbarer Energien ist jedoch begrenzt. Vor einer Einführung müssen Aufwand, Wirkung und Alternativen belastbar bewertet werden. Bereits jetzt droht die Möglichkeit einer entschädigungsfreien Abregelung Investitionen zu verzögern oder zu verhindern. Unbestimmte Begriffe, etwa die Einbeziehung „unmittelbar und mittelbar angeschlossener Anlagen“, lassen erhebliche technische und rechtliche Ermessensspielräume. Der Rechtsschutz allein ist nicht ausreichend und europarechtliche Vorgaben sind vor Einführung des Instruments rechtssicher auszuräumen. Netzbetreiber müssten umfangreiche Daten erheben, aufbereiten und fortlaufend bewerten. Eine bundesweit einheitliche Anwendung ist ohne zentrale Regeln kaum zu erwarten. Die Bundesnetzagentur ist als neutrale Instanz bislang nicht ausreichend eingebunden, so dass ein erhebliches Risiko eines Fehleinsatzes des Instruments gegeben ist. Gerade bei einem Instrument mit erheblichen Folgen für Investitionen sind behördliche Kontrolle und einheitliche Maßstäbe sowie ausreichende Transparenz unverzichtbar. Darüber hinaus muss für betroffene Anschlussbegehrende ein wirksamer und zeitnaher Rechtsschutz

EWE Aktiengesellschaft

Tirpitzstraße 39
26122 Oldenburg
politik@ewe.de
Lobbyregister-Nr.: R001058

EnBW AG

Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
politik@enbw.com
Lobbyregister-Nr.: R002297

gegen die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete gewährleistet werden. Dies schützt zugleich Netzbetreiber vor Haftungs- und Schadensersatzrisiken infolge unklarer gesetzlicher Vorgaben. Zusätzliche Sonderregeln müssen mit der laufenden Weiterentwicklung der Anreizregulierung und den regulatorischen Rahmenbedingungen für Netzinvestitionen konsistent sein.

- Der Redispatch-Vorbehalt sollte aus dem Netzanschlusspaket entfernt werden. Es sollten marktnähere, einfachere Instrumente, wie bspw. die Wirkleistungsbegrenzung und regional differenzierte Baukostenzuschüsse Vorrang haben.
- Netzengpässe dürfen nicht dauerhaft über die entschädigungsfreie Abregelung neuer Anlagen verwaltet werden. Netzausbau, effiziente Netzplanung und kalkulierbare Standortsignale müssen Priorität haben.

Falls der Redispatch-Vorbehalt bleibt: eng begrenzen und zentral kontrollieren

Sollte der Gesetzgeber am Redispatch-Vorbehalt festhalten, muss dieser als echtes Notfallinstrument ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen, die finanziellen Folgen und die Dauer müssen dabei eindeutig und bundesweit einheitlich geregelt sein. Deshalb fordern wir:

- Auslöseschwelle anheben: Eine Kapazitätslimitierung sollte erst ab einer Schwelle von zehn bis 15 Prozent im dreijährigen Durchschnitt technologiespezifisch (Wind / PV) in Betracht kommen. Damit bleibt das Instrument auf Gebiete mit außergewöhnlich hoher Belastung beschränkt.
- Entschädigungsfreie Abregelung begrenzen: Der Verzicht auf finanziellen Ausgleich sollte auf höchstens zehn Prozent der Jahresstrommenge begrenzt werden.
- Bundesweit einheitliche Festlegung: Die Bundesnetzagentur sollte die Voraussetzungen, Berechnungsmethoden, Datenanforderungen, Transparenzanforderungen sowie die Verfahrensschritte verbindlich festlegen.
- Genehmigung statt bloßer Anzeige: Sowohl die erstmalige Ausweisung eines kapazitätslimitierten Gebiets als auch eine etwaige Verlängerung müssen von der Bundesnetzagentur genehmigt werden.
- Dauer begrenzen: Die Ausweisung sollte grundsätzlich auf fünf Jahre ohne Verlängerungsoption begrenzt werden.
- Einmaligkeit sicherstellen: Ein Netzgebiet darf nicht wiederholt als kapazitätslimitiert ausgewiesen werden. Andernfalls würde aus einer Übergangsmaßnahme ein Dauerinstrument werden.
- Berechnungsbasis präzisieren: Bei der Kapazitätslimitierung dürfen nur Engpassmaßnahmen berücksichtigt werden, die der jeweilige Anschlussnetzbetreiber selbst angefordert hat.
- Realistischen Start vorsehen: Eine Einführung im Jahr 2027 ist angesichts der notwendigen Festlegungen, Datenprozesse und Umsetzungsfragen nicht realistisch. Frühestens sollte sie zum 31.03.2028 erfolgen.

Einspeisewirkleistungsbegrenzung mit Bestandsschutz einführen

Eine Wirkleistungsbegrenzung für die EE-Einspeisung kann einen wirksamen Beitrag zur besseren Nutzung knapper Netzkapazitäten leisten, da sich die Volllaststunden erhöhen und die Leistungsspitzen verringern. Sie muss sich dabei eindeutig auf den Netzananschlusspunkt beziehen. Nur so können Erzeugung, Speicher und Verbrauch hinter einem gemeinsamen Anschluss intelligent kombiniert werden, ohne dass einzelne Anlagen unnötig begrenzt werden.

- Übergangsvorschriften müssen bereits weit entwickelte und sich noch in der Bauphase befindliche Projekte schützen.
- Dies gilt beispielsweise für Windenergieprojekte, für die bereits ein vollständiger Genehmigungsantrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingereicht wurde.

Standortsteuerung und Netzausbau zusammen denken

Ein wirksames Netzanlasspaket kann nicht isoliert betrachtet werden. Einspeiseentgelte (siehe das laufende Konsultationsverfahren der Bundesnetzagentur zur allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom, AgNes), regional differenzierte Baukostenzuschüsse, die künftige Förderkulisse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und die Regeln für den Netzananschluss beeinflussen dieselben Investitionsentscheidungen. Werden diese Instrumente unabhängig voneinander entwickelt, drohen widersprüchliche Preissignale und unbeabsichtigte Mehrfachbelastungen.

- Bundesregierung, Bundestag, Bundesrat und Bundesnetzagentur sollten die Instrumente in einer gemeinsamen Wirkungsanalyse prüfen und negative Wechselwirkungen ausschließen.
- Regionale Baukostenzuschüsse benötigen einen klaren gesetzlichen Rahmen. Ihre konkrete Ausgestaltung sollte konsistent durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

5

Netzausbau auf allen staatlichen Ebenen beschleunigen

Standortsignale und flexible Anschlussmodelle können zwar Zeit gewinnen, einen leistungsfähigen Netzausbau können sie jedoch nicht ersetzen. Um neue Erzeugungsanlagen, Speicher und Verbraucher zügig integrieren zu können, müssen die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf kommunaler Ebene, im Landesrecht und im Bundesrecht einfacher, digitaler und verbindlicher werden.

- Ein Verteilnetzausbau-Beschleunigungs-Gesetz sollte Genehmigungen vereinfachen, Verfahren standardisieren und den Ausbau auf allen Netzebenen beschleunigen.
- Ein schneller Ausbau erneuerbarer Energien und ein sicherer Netzbetrieb schließen sich nicht aus. Beides gelingt, wenn der Gesetzgeber klare Prioritäten setzt: einfache Regeln statt Sonderregime, Investitionssicherheit statt unkalkulierbarer Risiken und Netzausbau statt dauerhafter Engpassverwaltung. So bleibt die Energiewende umsetzbar, finanzierbar und politisch verlässlich.